

Die LWG informiert

Änderung im Genehmigungssystem für Wiederbepflanzungen:

Mit dem im März beschlossenen EU-Weinpaket gibt es auch Vereinfachungen im Genehmigungssystem für Wiederbepflanzungen. Die Genehmigung einer Wiederbepflanzung gilt nunmehr für einen einheitlichen Zeitraum von **acht Weinwirtschaftsjahren (WWJ)**.

Das „vereinfachte Verfahren“ bleibt weiterhin bestehen. Bei fristgerechter Meldung von Rodung und späterer Wiederbepflanzung derselben Fläche gilt die Genehmigung automatisch als erteilt – neben den Meldungen zur Weinbaukartei ist in diesem Fall dann kein separater Genehmigungsantrag erforderlich.

Die Wiederbepflanzung muss im „vereinfachten Verfahren“ bis zum Ende des achten auf die Rodung folgenden WWJ erfolgen.

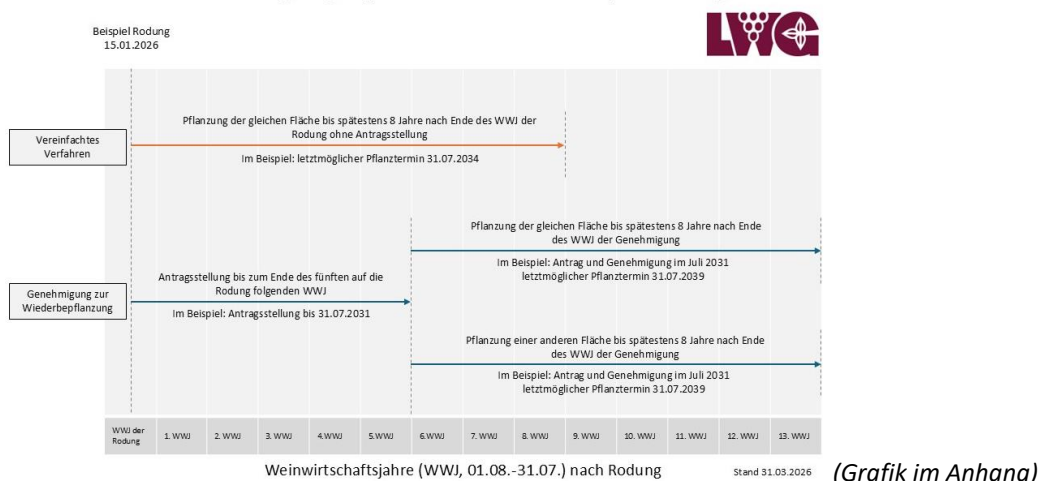
Wenn die gerodete Fläche nicht bis zum Ende dieses Zeitraums bepflanzt werden soll, muss bei der LWG ein Antrag auf Wiederbepflanzung gestellt werden.

Soll die Wiederanpflanzung auf einer anderen, betriebseigenen Fläche erfolgen, muss immer ein Antrag auf Wiederbepflanzung bei der LWG gestellt werden.

Der **Antrag auf Wiederbepflanzung** muss **bis zum Ende des fünften auf die Rodung** folgenden WWJ an der LWG eingegangen sein. Das Pflanzrecht ist ab Ende des WWJ der Genehmigung der Wiederbepflanzung 8 Jahre gültig.

Unverändert bleibt die **Meldepflicht**: Rodungen und Pflanzungen müssen bis 31. Mai (bei MFA-Betrieben bis 15. Mai) zur Weinbaukartei der LWG gemeldet werden.

Genehmigungssystem für Wiederbepflanzungen



Hinweis:

Für die Zugehörigkeit zur g.U. Franken oder zur g.g.A. Landwein Main ist entscheidend, ob die Rebfläche innerhalb der entsprechenden Abgrenzung liegt – und nicht, auf welcher Fläche das Wiederanpflanzungsrecht durch Rodung entstanden ist.

Weitere Information finden Sie im „[Leitfaden – Umgang mit gerodeten Flächen](#)“.

Ansprechpartner bei Fragen ist an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) im Sachgebiet Weinrecht Tobias Burkert (Tel. 0931 / 9801-3160, tobias.burkert@lwg.bayern.de).